



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Politik

CH-3003 Bern, BAV

A-Post

An die Adressaten gemäss Verteiler

Referenz/Aktenzeichen: 151/2010-08-30/163
Unser Zeichen: amw
Sachbearbeiter/in: Wilhelm Amacker
Bern, 21. September 2010

Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr: Eröffnung der Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit vorliegendem Schreiben unterbreiten wir Ihnen den Entwurf der neuen Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (VST) zur Anhörung. Die Unterlagen (Verordnung und Erläuterungen) sind auf der nachstehenden Internetadresse aufgeschaltet:
<http://www.bav.admin.ch/aktuell/vernehmlassung/02898/index.html?lang=de>
(www.bav.admin.ch ⇒ Aktuell ⇒ Laufende Vernehmlassungen ⇒ Anhörung VST)

Wir weisen Sie darauf hin, dass sich dieser Entwurf auf das vom Parlament bereits verabschiedete Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST) stützt. Dieses Gesetz kann über die Internetadresse:
http://www.parlament.ch/d/suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20090473
[Text des Erlasses (BBI 2010 4251)] bezogen werden.

Wir bitten Sie, den Entwurf zu prüfen und Ihre allfällige Stellungnahme bis zum

20. November 2010

an Herrn Wilhelm Amacker, Sektion Recht, Bundesamt für Verkehr BAV, 3003 Bern zu richten.

Bundesamt für Verkehr BAV
Wilhelm Amacker
Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 (0) 313249005, Fax +41 (0) 313225811
Wilhelm.Amacker@bav.admin.ch
www.bav.admin.ch



Referenz/Aktenzeichen: 151/2010-08-30/163

Der vorliegende Entwurf sieht bei der Bewaffnung der Transportpolizei keine Schusswaffen (Feuerwaffen) vor. Wir laden Sie ein, insbesondere zur folgenden Frage Stellung zu nehmen:
Soll die Transportpolizei für gewisse Einsätze eine Schusswaffe (Feuerwaffe) tragen dürfen, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen?

Für Rückfragen steht Ihnen ebenfalls Herr Wilhelm Amacker, Fürsprecher (Tel. 031 324 90 05) gerne zur Verfügung.

Um die Auswertung der Anhörungsergebnisse zu erleichtern, bitten wir Sie ferner, uns Ihre Stellungnahme auch per E-Mail zu senden (wilhelm.amacker@bav.admin.ch). Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Dr. P. Füglistaler, Direktor



Referenz/Aktenzeichen: 151/2010-08-30/163

Kopie z.K. an:

- amw/aa

Per E-Mail an:

- GS-UVEK

Intern per Zeiger an:

- Fù, STU, koe, dg, bua